

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Vorsitzende Frau Barbara Ostmeier  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Weichert  
Durchwahl: 988-1200  
Aktenzeichen:  
LD -18.23/14.001

Kiel, 7. Januar 2014

**Antrag der Fraktion der Piraten "Informationsfreiheit im NDR-Staatsvertrag regeln",  
LT-Drs. 18/1288**

Ihr Schreiben vom 17.12.2013, L 21

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Frau Schönfelder,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Ihrer Bitte, zu dem im Betreff genannten Antrag Stellung zu nehmen, komme ich gerne nach. Der Landtag soll beschließen, die Landesregierung zu einer Änderung des NDR-Staatsvertrages zu veranlassen. Es soll in § 41 NDR-Staatsvertrag ein § 41a eingefügt werden, der die Anwendbarkeit des aktuellen Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) vorsieht, „es sei denn, dass journalistisch-redaktionelle Informationen betroffen sind“.

Es mag streitig sein, ob die Initiative angesichts der bestehenden Regelungen im HmbTG rechtlich nötig ist. In jedem Fall kann sie zur rechtlichen Klarstellung beitragen.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) als Informationszugangsbehörde des Landes Schleswig-Holstein unterstützt den Regelungsvorschlag. Dieser zielt darauf ab, im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein Optimum an Transparenz und öffentlicher Kontrollierbarkeit herzustellen, ohne den verfassungsrechtlichen Auftrag des NDR zu gefährden.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland, der auch das ULD angehört, hat mit ihrer Entschließung vom 24.06.2010 darauf hingewiesen, dass das Recht auf Informationszugang auch gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als Trägern mittelbarer Staatsverwaltung gilt, sofern nicht deren grundrechtlich geschützte journalistisch-redaktionelle Tätigkeit berührt ist:

„Die Rundfunkfreiheit garantiert den Schutz vor staatlicher Kontrolle und Beeinflussung. Eine Öffnung aller Sendeanstalten außerhalb dieses geschützten Kernbereichs für die Informationsbelange der Bürgerinnen und Bürger gefährdet diese Freiheit nicht. Offenheit und Transparenz sind keine Bedrohungen, sondern schaffen Vertrauen in der Bevölkerung. Die Geltung der Informationsfreiheitsgesetze wird die Rundfunkanstalten daher in ihrem demokratischen Auftrag und Selbstverständnis nachhaltig stärken.

Die derzeitige Rechtslage ist aufgrund unterschiedlicher Landesgesetze uneinheitlich. Während in einigen Bundesländern die Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes ausdrücklich festgeschrieben oder ausgeschlossen ist, ergibt sie sich in anderen Bundesländern nur aus allgemeinen Regeln. Einige Sendeanstalten der ARD sind zudem in Ländern ansässig, in denen noch immer kein Informationsfreiheitsgesetz gilt.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland fordert deshalb die Schaffung ausdrücklicher Rechtsvorschriften, sofern nicht schon vorhanden, nach denen die jeweiligen Informationsfreiheitsgesetze auch auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten außerhalb der grundrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit anzuwenden sind.“

(EntschlieÙung abgedruckt z. B. in: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Datenschutz und Informationsfreiheit, Bericht 2011, S. 180 f., im Internet abrufbar z. B. unter <http://www.informationsfreiheit.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen07.c.2350.de>).

Diese EntschlieÙung wird bekräftigt durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 09.02.2012 (Az. 5 A 166/10; abgedruckt in DVBl 2012, 568 ff.; Vorinstanz VG Köln, Urteil vom 19.11.2009, Az. 6 K 2032/08), in dem bekräftigt wird, „dass es vom geschützten redaktionell-journalistischen Bereich abgrenzbare Bereiche gibt, deren Offenlegung ohne Gefährdung der Programmfreiheit der Rundfunkanstalten im Rahmen von Informationsansprüchen der Bürger nach dem Informationsfreiheitsgesetz möglich ist.“ So sei eine formale Abgrenzung auf Informationen regelmäßig problemlos, die sich auf Personen beziehen, „die mit dem Inhalt der Sendungen und anderen Rundfunkproduktionen nichts zu tun haben. Dasselbe gilt für Informationen, die sich auf Redaktionsmitglieder oder Sachen beziehen, ohne einen inhaltlichen Bezug zur Programmarbeit zu haben. Zu solchen Sachen gehören etwa Büromaterialien oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise in Verwaltungen oder Unternehmen verwendet werden. ... Soweit der Gesetzgeber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit Blick auf deren Finanzierung eine größere Transparenz abverlangt als privaten Anbietern, liegt darin auch kein Eingriff in den publizistischen Wettbewerb“ (DVBl 2012, 571).

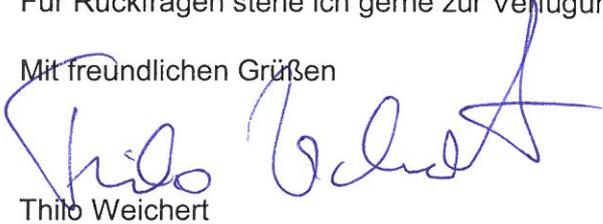
Selbstverständlich gelten für die Transparenz bei Rundfunkanstalten die allgemein für die Verwaltung bestehenden Ausnahmetatbestände, die auch das HmbTG kennt, etwa den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 7) oder den Schutz personenbezogener Daten (§ 4). Der Hamburgische Gesetzgeber ging scheinbar schon davon aus, dass sein HmbTG auf den NDR anwendbar sei, als er in § 5 Nr. 6 regelte: „Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht ... für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen“. Diese Regelung ist inhaltsidentisch mit dem vorliegenden Regelungsvorschlag, so dass durch eine doppelte Regelung keine Konflikte entstehen.

Wie das ULD an anderer Stelle dargelegt hat, ist das HmbTG das derzeit wohl fortschrittlichste Informationsfreiheitsgesetz in Deutschland und deshalb generell eine valide Grundlage zur Verwirklichung der Informationsfreiheit beim NDR (Tätigkeitsbericht 2013 des ULD SH, Kap. 1.3). Die Anwendbarkeit des HmbTG hätte zur Folge, dass bei Konflikten oder Beschwerden nach § 14 die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit angerufen werden könnte.

Der Gesetzesvorschlag sieht eine statische Verweisung auf das Hamburgische Transparenzgesetz in seiner Fassung vom 19.06.2012 vor. Dies ist insofern etwas unglücklich, dass Änderungen dieses Gesetzes nicht nachvollzogen werden, so wie dies bei einer dynamischen Verweisung der Fall wäre. Dies kann zur Folge haben, dass bei einer Weiterentwicklung des HmbTG für die Hamburgische Verwaltung anderes Recht gilt als für den NDR. Diese Konsequenz muss jedoch hingenommen werden, da eine dynamische Verweisung zur Folge hätte, dass der Hamburgische Gesetzgeber materiell eine Materie verändern könnte, die unter die gemeinsame Zuständigkeit der NDR-Vertragsländer fällt. Dies soll mit der vorgeschlagenen Formulierung offensichtlich vermieden werden. Es ist den NDR-Vertragsländern unbenommen, im Fall einer Änderung des HmbTG eine Änderung und Anpassung des Staatsvertrages vorzunehmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Weichert